

RS Vwgh 1998/1/20 96/11/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §14 Abs1;

AZG §2 Abs1;

AZG §5 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/02 91/19/0248 3

Stammrechtssatz

Rufbereitschaft ist - im Unterschied zur Arbeitsbereitschaft - dadurch charakterisiert, daß der Arbeitnehmer den Ort des Bereitseins selbst wählen (wobei er den Arbeitgeber von seinem jeweiligen Aufenthaltsort zu verständigen hat, um für diesen erreichbar zu sein) und damit, da ihm ein Aufenthalt im privaten Bereich (vornehmlich in seiner Wohnung) offensteht, über die Verwendung der von der Bereitschaft erfaßten Zeit im großen und ganzen auch selbst befinden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996110260.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at